

Kommunale Wärmeplanung

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion (XIII/192/2023) vom 13.7.2023

1. Existiert bereits ein kommunaler Wärmeplan für Neu-Anspach?

Nein.

2. Wenn ja, wie lauten die zentralen Ziele und Strategien des Plans? Auf welchem Stand ist die Umsetzung?

Entfällt.

3. Wenn nein, wurde im Magistrat bereits über die Erstellung eines solchen Plans beraten und wann soll die Thematik nach den Plänen der Verwaltung in den städtischen Gremien diskutiert werden?

In der Sitzung vom 20.06.2023 informierte Sascha Planz den Magistrat darüber, dass das Thema aktuell für die städtischen Gremien vorbereitet wird. Eine Beratung fand noch nicht statt. Die Verwaltung hat für die kommende Sitzungsrunde eine Beschlussvorlage zur kommunalen Wärmeplanung vorbereitet.

4. Wie sieht der Zeitplan des Magistrates für die Umsetzung der seitens des Gesetzgebers bis 2028 geforderten kommunalen Wärmeplanung aus?

In Hessen gilt nach dem aktuellen Hess. Energiegesetz ab 29.11.2023 erst für Kommunen über 20.000 Einwohnern eine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung. Allerdings soll sich dies durch das Wärmeplanungsgesetz ab nächstem Jahr ändern. Das Bundes-Gesetzgebungsverfahren hierzu läuft bereits. Nach dem Gesetzesentwurf soll die Wärmeplanung in Deutschland flächendeckend eingeführt und mit dem Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) verzahnt werden. Für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern müssten laut Entwurf bis 30. Juni 2026 Wärmepläne erstellt werden. Für alle anderen Gemeindegebiete spätestens bis 30. Juni 2028, so dann auch für Neu-Anspach (14.512 Einwohner – Stand 31.12.2022). Für Gebiete kleiner Gemeinden bis 10.000 Einwohner soll ein einfaches Verfahren möglich sein.

Die Zeitplanung könnte grob wie folgt aussehen:

- Beschluss STAV am 28.09.2023
- Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes stellen (09/2023)
- Förderbescheid 2023/2024 abwarten (12/2023 – 03/2024)
- Genehmigung des Haushaltes 2024 abwarten (04/2024)
- Ausschreibungsverfahren (05 – 06/2024)
- Vergabe und Beauftragung Fachbüro frühestens 07/2024
- Erstellung Wärmeplan (07/2024 bis 07/2025)

5. In welcher Form will der Magistrat die Nutzung von erneuerbaren Energien in kommunalen Gebäuden und Einrichtungen fördern und vorantreiben?

Strom: Über die Bürgerenergie Hochtaunus (Zweigniederlassung der Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG.) sollen Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern errichtet werden, die die Stadt zur Erzeugung von vorrangig selbst genutztem Strom verwenden wird.

Bei Ausschreibungen könnte zusätzlich 100% Strom aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Wärme: Ein großer Teil des städtischen Wärmebedarfs (Schwimmbad, Rathaus, Feuerwehrgerätehaus Anspach, Bauhof) wird bereits aus erneuerbaren Quellen bereitgestellt. Für weitere Gebäude soll dieses Jahr noch eine Energieberatung beauftragt werden mit dem Ziel, sowohl den Primärenergieverbrauch deutlich zu reduzieren, als auch den Energieträger auf erneuerbare Energiequellen umzustellen.

6. Auf welche Weise sollen nach Auffassung des Magistrates Bürgerinnen und Bürger dazu ermutigt werden, energieeffiziente Maßnahmen in ihren eigenen Gebäuden umzusetzen?

Hierfür stehen In Neu-Anspach bereits folgende Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Die Energieberatung Usinger Land (ein Zusammenschluss der Kommunen Neu-Anspach, Usingen, Wehrheim, Weilrod und Grävenwiesbach mit der Verbraucherzentrale Hessen) bietet Bürgerinnen und Bürgern im Usinger Land kostenlose telefonische Energieberatungen und aufsuchende Energieberatungen an. Die zertifizierten Energieberaterinnen und Energieberater der Verbraucherzentrale beraten u.a. zu Themen wie Optimierung der Energieverbräuche im Haushalt (vor allem für Mieter), Energieprofil des Gebäudes/der Wohnung erkennen, Optimierung von Heizungsanlagen und Solarwärmeanlagen, Austausch von Heizungen, Ermittlung des Photovoltaik-Potenzials und aktuelle Fördermöglichkeiten.

Diese Initialberatungen werden sehr gut angenommen und unterstützen die Bürgerinnen und Bürger in ihren weiteren Entscheidungen.

Neu-Anspach hat zusammen mit der Stadt Usingen an der diesjährigen BürgerSolarBerater-Schulung des Vereins MetropolSolar e. V. mit 13 Bürgerinnen und Bürgern aus beiden Kommunen teilgenommen. Nach der praktischen Mentorenschulung und internen Schulung wird die Gruppe voraussichtlich ab Herbst 2023 offiziell ehrenamtlich für Neu-Anspacher und Usinger Bürgerinnen und Bürger niederschwellige Photovoltaik-Anlagen-Beratungen anbieten können.

Darüber hinaus gibt es folgende Optionen, über die im Magistrat noch nicht beraten wurde:

- Vorbildfunktion (eigene Liegenschaften sanieren und ausführlich darüber berichten)
- Informationskampagnen
- Gezielte Ansprache von Unternehmen zur Schaffung von „betrieblichen Energieeffizienznetzwerken“ im Rahmen der Wirtschaftsförderung
- Quartierskonzepte im Rahmen der energetischen Stadtsanierung
- Einstellung eines Sanierungsmanagers oder einer Sanierungsmanagerin

Alle genannten Maßnahmen werden umfangreich durch Bund und/oder Land gefördert.

7. Wie sollen nach Auffassung des Magistrates die Maßnahmen zur kommunalen Wärmeplanung finanziert werden? Werden Fördermittel von Bund, Land oder EU genutzt, und wenn ja, in welchem Umfang?

Der Magistrat hatte dazu bislang noch nicht beraten.

Die initiale Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung wird aktuell wie folgt gefördert:

Über die NKI Kommunalrichtlinie des Bundes (für nicht verpflichtete Kommunen)

- Bei Antragstellung bis 31.12.2023 mit 90%
- Bei Antragstellung ab 01.01.2024 mit 60%

Über Konnexitätszahlungen des Landes Hessen (für verpflichtete Kommunen)

Für die verpflichteten Kommunen (aktuell mit mehr als 20.000 Einwohnern) will das Land Hessen sog. Konnexitätszahlungen zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung stellen. Deren Höhe und Ausgestaltung (ggf. Pauschalbetrag plus Zuschlag je Einwohner für mehrere Jahre analog Berechnungen aus Baden-Württemberg) soll in einer Verordnung festgelegt werden, die das Ministerium 2023 vorlegen wird. Da eine Verpflichtung im nächsten Jahr nach dem Wärmeplanungsgesetz für alle Kommunen vorgesehen ist, müssten auch die Konexitätszahlungen angepasst werden. Verbindliche Aussagen sind hier noch nicht möglich.

Über die energetische Förderung nach dem Hessischen Energiegesetz (HEG)

Die Landesenergieagentur nennt hier noch die Förderung von Energieeffizienzplänen und -konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbarer Energien mit 50 % (75 %) nach der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung nach dem HEG.

Die Aufstellung von Quartierskonzepten wird wie folgt gefördert:

- Über KfW 432 mit 75% (kombinierbar)
- Über das Hessische Energiegesetz (HEG), in der Regel 20% (kombinierbar), wenn ein Haushaltssicherungskonzept verpflichtend aufgestellt werden muss 30% (kombinierbar)

Die Verwaltung schlägt vor, noch in diesem Jahr einen Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einzureichen, um die höheren Fördersätze für derzeit nicht verpflichtete Kommunen erhalten zu können (90 %). Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wärmeplanungsgesetzes und Umsetzung des Bundesrechtes in Landesrecht, könnte die Bundesförderung in Anspruch genommen, oder der Antrag müsste zurückgezogen werden bzw. würde seitens des Fördergebers abgelehnt.

Welche Förderprogramme und Fördersätze bei Einführung einer flächendeckenden Verpflichtung auf Bundes – und/oder Landesebene dann bestehen werden, steht noch nicht fest.

Auf die Vorlage XIII/233/2023, in der die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für Neu-Anspach, die Beantragung einer Förderung über die Kommunalrichtlinie des Bundes in 2023, und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushalt 2024 für die Beauftragung eines Fachbüros vorgeschlagen wird, wird verwiesen.

Weitere Informationen:

<https://kfw.de/432>

<https://www.wibank.de/wibank/energetische-foerderung-im-rahmen-des-heg/energetische-foerderung-heg-312036>

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie>

<https://www.lea-hessen.de/kommunen/kommunal-waerme-planen/>

Neu-Anspach, 21.08.2023

LB Bauen, Wohnen und Umwelt